

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	21.10.2014	Erstausgabe
Rev. 1	10.12.2015	3 (Verlängerung)

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten und Geltungszeitraum	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Hinweis	2

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) wird auf der Rechtsgrundlage des § 19 der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 idgF erlassen. Mit gegenständlichem BTH wird nach den Vorgaben der EASA eine Freistellung gem. Art. 14 (4) der VO (EG) Nr. 216/2008 von CAT.IDE.A.205 (a) (3) und (b) (2) der VO (EU) Nr. 965/2012 erteilt.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle österreichischen Luftfahrtunternehmen mit einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012, die gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT Operation) mit Luftfahrzeugen eines Luftfahrzeugmusters gemäß Punkt 4 betreiben.

3 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Dieser BTH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Novellierung der Bestimmung CAT.IDE.A.205 der VO (EU) Nr. 965/2012, längstens aber bis einschließlich 31.12.2016.

4 Beschreibung/Regelung

Eine Freistellung von CAT.IDE.A.205 der VO (EU) Nr. 965/2012 ist für den fortlaufenden Betrieb der betroffenen Luftfahrtunternehmen mit den unten genannten Luftfahrzeugmustern, vor allem in Hinblick auf die Ausstellung des AOC gemäß VO (EU) Nr. 965/2012, notwendig.

Konformitätsprobleme mit CAT.IDE.A.205 (Oberkörper-Rückhaltesystem für Flugbesatzungs- und Passagiersitze) gibt es für einige Luftfahrzeugmuster unter 5700 kg MTOM, die sowohl nach älteren als aber auch neuesten Bauvorschriften zugelassen wurden. Da dies eine

erhebliche Anzahl von Luftfahrzeugen in dieser Gewichtsklasse betrifft, die auch im CAT-Betrieb eingesetzt werden, wird seitens EASA eine standardisierte Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 (4) der VO (EU) Nr. 216/2008 unterstützt.

Dadurch ist es betroffenen Luftfahrzeugen, die entweder den neueren Zulassungsvorschriften im Bereich der Rückhaltesysteme entsprechen oder deren erstes Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 28.10.2014 (Abweichungen im Bereich der Flight Crew Sitze) bzw. vor dem 8.4.2015 (Abweichungen im Bereich der Passagiersitze) ausgestellt wurde möglich, weiterhin gewerblichen Luftverkehrsbetrieb gemäß den CAT-Bestimmungen durchzuführen.

Entsprechende Änderungen in der VO (EU) Nr. 965/2012 werden seitens EASA vorbereitet.

Gemäß der Flexibilitätsbestimmung des Art. 14 (4) der VO (EG) Nr. 216/2008 werden in Einklang mit den Vorgaben der EASA durch die Austro Control GmbH daher folgende in Österreich registrierte Luftfahrzeugmuster von den Bestimmungen CAT.IDE.A. 205 (a)(3) und (b)(2) der VO (EU) Nr. 965/2012 freigestellt:

- Cessna 340/340A
- Cessna 441
- Cessna 500/501
- Cessna 510
- Commander 114 Serie
- Diamond DA40 Serie
- Piper PA-31 Serie
- Piper PA-32 Serie
- Piper PA-34 Serie

5 Hinweis

Austro Control GmbH hat entsprechend den von der EASA vorgegebenen Bedingungen die von der Freistellung erfassten österreichischen Luftfahrtunternehmen, die unter Punkt 4 genannten Luftfahrzeugmuster sowie die betroffenen Luftfahrzeugkennzeichen der EASA sowie der Europäischen Kommission bekannt gegeben.